

32. Begriff des Agenturvertrages.

III. Civilsenat. Urt. v. 29. Mai 1900 i. S. Vo. (Rl.) w. Ba. (Befl.).  
Rep. III. 79/00.

- I. Landgericht Wiesbaden.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

... „Am 28. September 1898 haben die Parteien einen Vertrag nachstehenden Inhaltes geschlossen. Der Beklagte überträgt dem Kläger für Berlin und seine Vororte seine Generalvertretung und den Alleinverkauf des von ihm hergestellten „Universal-Fischfutters“ und des Buches „Der Goldfisch und seine Pflege“. Der Beklagte liefert dem Kläger das Fischfutter in kleinen Dosen, das Stück zu 10 S, das genannte Buch ebenfalls das Stück zu 10 S; den Preis an seine Abnehmer bestimmt Kläger beliebig. Der Beklagte ist verpflichtet, die ihm zugehenden Aufträge aus dem genannten Bezirke an den Kläger zur Ausführung abzugeben. Der Vertrag gilt bis zum 1. Januar 1904 und verlängert sich auf weitere 5 Jahre, wenn Kläger bis dahin einen Umsatz von durchschnittlich für das Jahr 30 000 kleinen Dosen erzielt. Der Beklagte hat dem Kläger Plakate zu überlassen und ist verpflichtet, auf seine Kosten Anzeigen, durch welche auf das Fischfutter aufmerksam gemacht wird, in die Berliner Zeitungen einrücken zu lassen.

Diesem Vertrage hat der Beklagte dadurch zuwidergehandelt, daß er seit Mai 1899 an Berliner Firmen wieder direkt Fischfutter geliefert, auch der einen Firma ausdrücklich mitgeteilt hat, daß der Bezug von Fischfutter nur noch direkt von ihm ausgehe; durch Briefe vom 9. und 18. Mai 1899 hat er dem Kläger mitgeteilt, daß er seinerseits vom Vertrage zurücktrete.

Bei diesem Sachverhalt hat das Landgericht auf den Antrag des Klägers nach anberaumter mündlicher Verhandlung durch Urteil eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten dahin erlassen, daß demselben bei Androhung einer Geldstrafe von 300 M für jede Zuwiderhandlung verboten werde, an Berliner Kunden das Fischfutter und das genannte Buch zu liefern, auch ihm aufgegeben werde, die aus Berlin ihm zugehenden Aufträge an den Kläger abzuliefern. Das Berufungsgericht aber hat die einstweilige Verfügung aufgehoben, indem es ausführt: der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei ein Agenturvertrag; denn das wesentliche des Agenturvertrages bestehe darin, daß der Agent das Recht und die Pflicht habe, dauernd für den Umsatz der Ware seines Kommittenten in einem bestimmten Gebiete zu sorgen und hierbei dessen Interessen zu wahren, und daß seine Vergütung sich nach dem von ihm erzielten Erfolge bemesse. Daß

liege hier vor. Über das Recht, von einem Agenturvertrage zurückzutreten, enthalte das Handelsgesetzbuch keine Vorschriften. Es komme daher das bürgerliche Recht zur Anwendung, und zwar im vorliegenden Falle das preussische Allgemeine Landrecht. Denn bei einem Agenturvertrage sei das wesentliche die Thätigkeit des Agenten, die in Berlin stattzufinden gehabt habe; die Verpflichtung des Beklagten, das Fischfutter zu liefern, habe keine selbständige, von der Thätigkeit des Agenten losgelöste Bedeutung. Berlin sei daher der Sitz des Rechtsverhältnisses und Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten, auch die des Beklagten. Nach dem hiernach zur Anwendung zu bringenden Allgemeinen Landrecht könne aber bei Verträgen über Handlungen, worunter auch der Agenturvertrag falle, gemäß §§ 408. 409 I. 5 jede Partei, welche behaupte, daß die andere die Erfüllung nicht ordnungsmäßig geleistet habe, sofort auf ihre Gefahr vom Vertrage zurücktreten. Da nun seitens des Beklagten dies geschehen sei, so sei die auf Erfüllung des Vertrages gerichtete einstweilige Verfügung ungerechtfertigt.

Diese Ausführung beruht auf einer rechtlichen Verkennung des Begriffes des Agenturvertrages. Das neue Handelsgesetzbuch, welches die bisher in dieser Beziehung in der Rechtsprechung geltenden Rechtsätze nur kodifiziert hat, definiert den Handlungsagenten dahin, daß er, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, betraut sein muß, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen eines Anderen abzuschließen. Von beidem ist im vorliegenden Falle keine Rede. Kläger vermittelt keine Geschäfte des Beklagten; er kauft auf eigene Rechnung von diesem und verkauft auf eigene Rechnung an Andere, und ferner nicht in dessen Namen, sondern in eigenem Namen. Daß die verkauften Waren den Namen des Beklagten tragen, schließt selbstverständlich nicht aus, daß dieser Weiterverkauf auf den Namen des Klägers erfolgt. Bei diesem Weiterverkauf ist nicht das Interesse des Beklagten, sondern das des Klägers das maßgebende; er bestimmt nach der ausdrücklichen Festsetzung des Vertrages den Preis für diesen Weiterverkauf; der dadurch erzielte Gewinn gebührt ihm, und von irgend einer Pflicht der Rechnungslegung über die einzelnen von ihm gemachten Geschäfte kann daher auch keine Rede sein. Daß er verpflichtet sei, für das Geschäft des Beklagten thätig zu sein, ist in dem Vertrage mit keinem Worte gesagt. Nur indirekt wirkt seine Thätigkeit auch für den Vorteil des Be-

klagen, insofern dieser, je lebhafter der Betrieb des Klägers sich entwickelt, desto mehr an ihn verkaufen kann. Kann aber nach diesem Inhalte des Vertrages von einem Agenturvertrage keine Rede sein, so kann dieser auch aus dem Worte „Generalvertreter“ nicht geschlossen werden. Dies ist überhaupt kein technischer Begriff, wird im Leben in der mannigfachsten Bedeutung gebraucht, und es kann daher seine Bedeutung im Einzelfall nur aus den Umständen des Falles, hier also aus dem sonstigen Vertragsinhalt, gefunden werden, wonach er vorliegend nicht mehr befaßt, als daß er, Kläger, der alleinige Verkäufer der beklaglichen Waren in dem betreffenden Bezirk sein soll, der Beklagte insoweit seine Interessen in diesem Bezirk nur durch ihn vertreten hat. Der wesentliche Inhalt des Vertrages ist der, daß der Kläger den Verkauf der Waren des Beklagten übernimmt, und dieser sich verpflichtet, ihm die Waren nach seinem Bedarf zu bestimmten Preisen zu überlassen. Es liegt daher in der Hauptsache nur ein pactum de vendendo vor. Danach zerfällt denn auch ohne weiteres, daß der Erfüllungsort Berlin sei. Nach der allgemeinen Regel (Art. 324 Abs. 2 des früheren S.O.B.'s) ist für die Verpflichtungen des Beklagten seine Niederlassung, bezw. sein Wohnort, also Wiesbaden, der Erfüllungsort, und daher das gemeine Recht maßgebend. Nach dem gemeinen Recht ist aber ein solches Rücktrittsrecht vom Vertrage nicht gegeben, und da der Beklagte dem an sich liquiden Ansprüche des Klägers gegenüber sich nur auf dieses Recht berufen hat, so bedarf es, wenigstens hier, wo es sich nur um die Regelung des einstweiligen Zustandes handelt, auch keiner weiteren Prüfung, ob etwa noch sonstige Einwendungen dem Ansprüche des Klägers entgegen gesetzt werden könnten, sondern es konnte, da im übrigen hinsichtlich der Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung dem ersten Urteil überall beige stimmt werden konnte, dieses Urteil ohne Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz von hier aus wiederhergestellt werden.“